

Antrag auf Auskunftssperre bei Melderegisteranfragen

Die im Melderegister gespeicherten Daten können bei Gefahr für Leib und Leben, Gesundheit, persönliche Freiheit oder ähnliche schutzwürdige Interessen gesperrt werden. Eine Auskunft ist dann unzulässig, es sei denn, dass nach Anhörung des Betroffenen eine Gefahr ausgeschlossen werden kann. Die Sperrung gilt nicht für Behörden und öffentliche Stellen.

Name, Vorname	
Geburtsname	Geburtsdatum
PLZ, Wohnort, Straße, Hausnummer	

Warum ist es erforderlich, eine Auskunftssperre in das Melderegister der Stadt Schalkau einzutragen? Durch welche Tatsachen bzw. Umstände wurde die Gefahr ausgelöst? Welche Person bedroht ihr Leben oder Ihre Gesundheit?
Was haben Sie bisher unternommen, um Ihre neue Wohnanschrift „geheim“ zu halten?
Wurde von Ihnen bereits eine Auskunftssperre bei einer anderen Meldebehörde beantragt? Falls ja, bei welcher Behörde? (Bitte ggf. Kopie der Entscheidung vorlegen.)
Wurden andere Behörden und Gerichte (z. B. Jugend-, Sozialamt) von Ihnen auf die Notwendigkeit einer Auskunftssperre zu Ihrer jetzigen Anschrift hingewiesen und wurden daraufhin entsprechende Informationssperren von diesen Stellen eingerichtet?

Ort, Datum

Unterschrift

Die endgültige Auskunftssperre wird nach Zustimmung im Melderegister gespeichert und endet mit Ablauf des zweiten auf die Antragstellung folgenden Kalenderjahres. Eine Verlängerung ist auf Antrag möglich.

Schriftlicher Antrag an:

Stadt Schalkau
Pass- und Meldeamt
Markt 1
96528 Schalkau